

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 15.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung)**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde Michendorf werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben oder wenn die Verwaltungstätigkeit die Beteiligten unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.
- (3) Entscheidungen über Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

- (1) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage dieser Satzung separat beschlossen wird.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte;
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
    - a) Besuch von Schulen;
    - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen;
    - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegelder und Witwen- und Waisengeldern;
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
    - e) Sozialhilfe- und Jugendhilfeangelegenheiten;
  3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
    - b) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich Ihrer Verbände, Anstalten und Stiftungen, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Lasten zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn Ortsbeiräte, Parteien, Wählergruppen und die gemeinnützigen Vereine mit Sitz in der Gemeinde Michendorf die Verwaltungsleistung beantragt haben.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
  1. Postgebühren für die Zustellung von Nachnahmen und für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen.

Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben;
  2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegraphengebühren;
  3. Reisekosten, die bei Dienstreisen entstehen;
  4. Zeugen- und Sachverständigungsgebühren;
  5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
  6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
  9. Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck oder eine Lastschriftermächtigung des Pflichtigen nicht eingelöst wurde (Rücklastgebühren).
- (3) Beim Verkehr mit Behörden und Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

## **§ 5 Gebührenpflichtiger**

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Verwaltungsgebühr und der Erstattung der Auslagen ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 9 Übergabe der Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit**

Die Übergabe des Ergebnisses der Verwaltungstätigkeit wird in der Regel von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr und der zu erstattenden Auslagen abhängig gemacht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Michendorf vom 18.02.2013 außer Kraft.

Michendorf, 15.02.2016

Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

(Siegel)

**ANLAGE zur**  
Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung)

**Gebührentarif**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Michendorf**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Gebühr in €</b> |
|------------------|---|--------------------|
| <b>1.</b>        | <b>Fotokopien und Computerauszüge</b>   |                    |
| 1.1.             | Kopien und Auszüge bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite  | 0,50               |
| 1.2              | Kopien und Auszüge Format DIN A 3 für jede angefangene Seite  | 1,00               |
| <b>2.</b>        | <b>Beglaubigungen von</b><br>Zeugnissen, Unterschriften, Handzeichen, Abschriften Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u.ä.<br>für jede Seite  | 3,00               |
| <b>3.</b>        | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen und schriftliche Aufnahmen eines Antrages, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,</b><br>je angefangene halbe Stunde | 11,00              |
| <b>4.</b>        | <b>Erstellen von Löschungs- und Vorrangsbewilligungen</b>   | 8,00               |
| <b>5.</b>        | <b>Löschung von Grunddienstbarkeiten, Rangrücktritt</b>   | 8,00               |
| <b>6.</b>        | <b>Negativzeugnis im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen</b>  | 40,00              |
| <b>7.</b>        | <b>Erschließungsbeitragsbescheinigung</b>   |                    |
| 7.1              | ohne Kostenabgabe   | 5,00               |
| 7.2              | mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten  | 13,00              |
| <b>8.</b>        | <b>Akteneinsicht</b>  |                    |
| 8.1              | Einsicht in Akten, Karteien, Register, und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind   |                    |
| 8.1.1            | Grundgebühr   | 2,50               |
| 8.1.2            | bei erhöhtem Arbeitsaufwand   | bis 10,00          |
| 8.2              | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Prognosen  |                    |

|       |   |       |
|-------|---|-------|
| 8.2.1 | Grundgebühr   | 8,00  |
| 8.2.2 | zuzüglich je angefangene Seite  | 3,00  |
| 9.    | <b>Auskünfte und Bescheinigungen zu Steuer- und sonstigen Abgabenangelegenheiten</b>  |       |
| 9.1   | Aufstellung/Quittung über den Stand des Steuerkontos/<br>Personenkontos für jedes Haushaltsjahr   | 3,00  |
| 9.2   | Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Bescheiden und<br>Quittungen der Bareinzahlung  | 3,00  |
| 9.3   | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre,<br>für jedes Jahr  | 6,00  |
| 10.   | <b>Ersatz einer Hundemarke</b>  | 3,00  |
| 11.   | <b>Erteilung oder Änderung von Grundstücksnummern auf<br/>Antrag des Grundstückseigentümers oder –verfügungsbe-<br/>rechtigten</b>  | 12,50 |
| 12.   | <b>Archiv</b>   |       |
| 12.1  | schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten   | 3,00  |
| 12.2  | für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang<br>gefertigt wird   | 1,00  |
| 13.   | <b>Auslagen für Fundtiere</b>   |       |
| 13.1  | Verwahrungsgrundgebühr pro Tier/pro angefangenen Tag  | 25,00 |
| 13.2  | Betreuungskosten pro angefangene Stunde   | 15,00 |
| 13.3  | Transportkosten KFZ je km   | 0,40  |
| 13.4  | Endreinigung Zwinger  | 20,00 |
| 14.   | <b>Ausleihe Tierfalle pro Tag</b>   | 5,00  |
| 15.   | <b>Festrede von Standesbeamten/-in anlässlich einer Silbernen<br/>oder Goldenen Hochzeit</b>  | 60,00 |
| 16.   | <b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Ge-<br/>bührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit<br/>besonderem Aufwand verbunden sind,<br/>für jede angefangene halbe Stunde</b> | 11,00 |

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 15.02.2016

gez.  
Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

Siegel